

Der Markt Gangkofen erlässt aufgrund Art.23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796; BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte des Marktes Gangkofen:

Satzung für die Kindertagesstätte des
Marktes Gangkofen
(Kindertagesstättensatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Gangkofen betreibt die Kindertagesstätte Gangkofen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Marktgemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertagesstätte ist ein Haus für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG und dient der Betreuung von Kindern im Alter von ab einem halben Jahr bis zum Eintritt in die Schule. Die Kindertagesstätte umfasst eine Kinderkrippe und einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayKiBiG

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Der Markt Gangkofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte des Marktes wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte ergeben sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung (KiTaGebS) des Marktes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Die betreuten Kinder können in der Kindertagesstätte ein Mittagsessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertagesstättingebührensatzung (§ 7 KiTaGebS).

§ 5 Beiräte

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Aufgaben des Elternbeirats der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat setzt sich aus je zwei zu wählenden Beiräten je betriebener Gruppe zusammen.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG), ferner zur Beurteilung der Aufnahmerangfolge im Sinne von § 8 dieser Satzung notwendig sind. Eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis einer Impfberatung sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen, insbesondere beim Sorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Abschluss des Betreuungsvertrags setzt voraus, dass von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, dass das Kind gegen Masern immun ist. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfpasses des Kindes im Original oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Kann das Kind aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, muss dies ebenfalls mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Hat das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet, verpflichten sich die Eltern, nach der Vollendung des 1. Lebensjahres die 1. Masernimpfung, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die 2. Masernimpfung nachzuweisen.

Hat das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet, verpflichten sich die Eltern die erfolgte 1. Masernimpfung und bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die 2. Masernimpfung nachzuweisen. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass bei fehlendem Nachweis der Masernimmunität innerhalb der hier genannten Zeiträume das Kind nicht mehr in der Kindertagesstätte betreut werden kann.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertagesstätte kann bis zum 01.03. des Kalenderjahres gestellt werden, in welchem die Betreuung beginnt; der Antrag ist an die Einrichtungsleitung zu richten. Die Geburtsurkunde ist vorzulegen, soweit die entsprechenden Daten beim Markt nicht zur Verfügung stehen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit und deren Umfang schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind die Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(6) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erklären die Personensorgeberechtigten schriftlich ihr Einvernehmen mit der festgelegten pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte.

§ 7 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt die gegenseitige Betreuungsvereinbarung in Kraft. Ist die Aufnahme nicht möglich, so wird dies den Personensorgeberechtigten baldmöglichst schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte erfolgt, falls ein bedarfsgerechtes Angebot für das Betreuungsjahr nicht vorhanden sein sollte, nach folgenden Kriterien: Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertagesstätte geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, dass bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- e) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des § 8 Abs. 1 Buchst. a) bis d) dieser Satzung erfüllen oder Kinder bei denen mindestens 1 Elternteil pädagogisch beim Markt Gangkofen tätig ist. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die das Kriterium des Abs. 1 Buchst. e) zutrifft.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Marktgebiet Gangkofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Markt. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der Absätze 1 und 2.

(5) Der Markt entscheidet im eigenen Ermessen, ob eine Platzvergabe mittels „Platzsplitting“ erfolgen kann. Diese Entscheidung richtet sich nach der Kapazität der Kindertagesstätte.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, soweit ausreichend Bedarf für diese Zeit besteht. Für den Betrieb einer Gruppe ist der Bedarf von mindestens 4 Kindern gleichzeitig erforderlich.

(2) Die Kindertagesstätte ist an allen gesetzlichen Feiertagen, insbesondere am 24. Dezember und am 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

(3) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten sowie den Schließzeiten können vom Markt festgelegt werden. Der Markt Gangkofen ist berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig ganz oder teilweise zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.

(5) Die Kindertagesstätte kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(6) Die Kindertagesstätte kann aus wichtigem Grund kurzfristig (teilweise) geschlossen werden, insbesondere bei:

- höherer Gewalt
- Epidemien und Pandemien
- widrigen Witterungsbedingungen, z. B. Blitzzeit, Hochwasser, Sturm
- gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden
- Heizungs- und / oder Stromausfall
- unvorhersehbaren personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann

diese kurzfristigen Schließungen / Einschränkungen des Betreuungsangebotes werden so schnell wie möglich auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personal-dispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.03 des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Hohlzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 4 Stunden täglich an 3 Wochentagen. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden täglich an 5 Wochentagen.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertagesstättengebührensatzung (KiTaGebS).

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Betreuungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Der Antrag soll spätestens bis zum Monatsletzten des Vormonats, ab dem die Änderung eintreten soll, gestellt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeiten kann der Markt Gangkofen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Krankheit, Anzeige

(1) Akut kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kindertagesstätte auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Team der Kindertagesstätte benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar zu sein und ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnigte Person abholen zu lassen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet das Kind unter Fieber (38° Celsius und mehr), darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden nicht besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und / oder Erbrechen darf das Kind nach Symptombefreiheit die Einrichtung 48 Stunden nicht besuchen.

(4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

(6) Die Kindertagesstätte behält sich von, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Die Kosten, die durch die ärztliche Bescheinigung entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 14 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Die Betreuung endet in der Regel mit Eintritt in die Schule. Die Betreuung kann auch mit dem Übertritt von der Kinderkrippe in den Kindergarten enden, wenn nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

(4) Während der letzten drei Monate eines Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum 31.08. möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

(1) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn der Betreuung durch die Einrichtungsleitung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung notwendig erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Marktgemeinde ihren Wohnsitz begründen und ein Kind aus dem Bereich der Marktgemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertagesstätte steht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§5) zu hören. Der Ausschluss ist durch den Markt aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Elterngespräche zu besuchen.

(2) Elterngespräche können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17 Haftung

(1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigte.

(3) Eine Haftung des Marktes wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegepersonen und andere Personen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft.

Gangkofen, den 30.05.2023
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister

(Siegel)

